

DOKUMENT

gemäß Art. 1 Abs. 4 Unterabs. 1 lit. db) iii) und Abs. 5 Unterabs. 1 lit. ba) iii) in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017

für das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland
von 31.862.159 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)

sowie

für die Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zu dessen Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) sowie zum regulierten Markt an der Tradegate Berlin Stock Exchange von bis zu 75.526.635 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)

– jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 1,00 und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Oktober 2024 –

aus der von der außerordentlichen Hauptversammlung am 4. Dezember 2025 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bar- und Sacheinlagen

der

Deutsche Konsum REIT-AG

(künftig: Deutsche Konsum Real Estate AG)

Broderstorf, Bundesrepublik Deutschland

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A14KRD3 (Aktien)

Wertpapierkennnummer (WKN): A14KRD (Aktien)

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A41YD57 (Bezugsrechte)

Wertpapierkennnummer (WKN): A41YD5 (Bezugsrechte)

vom

16. Januar 2026

I. Angaben zum Emittenten

Der Emittent ist die Deutsche Konsum REIT-AG (künftig: Deutsche Konsum Real Estate AG), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“), mit Sitz in Broderstorf, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock („**Handelsregister**“) unter der Registernummer HRB 13072, und geschäftsansässig Marlene-Dietrich-Allee 12b, 14482 Potsdam, Deutschland („**Emittent**“). Aufgrund des Verlusts des REIT-Status zum Ende des Geschäftsjahrs 2024/2025 hat die Hauptversammlung des Emittenten am 4. Dezember 2025 die Aufhebung der entsprechenden Satzungsänderungen beschlossen, einschließlich einer Änderung der Firma in „Deutsche Konsum Real Estate AG“. Diese Satzungsänderungen wurden zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, sind aber noch nicht durch Eintragung wirksam geworden. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier (LEI)*) des Emittenten lautet 529900QXC6TDASMCSU89. Die Website des Emittenten ist abrufbar unter <https://www.deutsche-konsum.de/>.

II. Erklärung der für das Dokument verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen seines Wissens nach den Tatsachen entsprechen und dass das Dokument keine Auslassungen aufweist, die die Aussage des Dokuments verändern könnten.

III. Zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten / Kein Prospekt / Keine Prüfung oder Billigung des Dokuments durch die BaFin

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland.

Dieses Dokument stellt kein Prospekt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 („**Prospektverordnung**“) dar und wurde nicht der Prüfung und Billigung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Emittenten, d.h. durch die BaFin, unterzogen.

IV. Erklärung über die kontinuierliche Einhaltung der Melde- und Offenlegungspflichten

Während des gesamten Zeitraums der Zulassung seiner Aktien zum Handel hat der Emittent kontinuierlich seine Melde- und Offenlegungspflichten, einschließlich nach Maßgabe der Richtlinie 2004/109/EG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, eingehalten.

V. Quelle der vorgeschriebenen Informationen und des letzten Prospekts des Emittenten

Die von dem Emittenten im Rahmen der laufenden Offenlegungspflichten veröffentlichten vorgeschriebenen Informationen sind auf der Website des Emittenten im Bereich „Investor Relations“ (<https://www.deutschkonsum.de/investor-relations>) verfügbar. Der letzte Prospekt des Emittenten vom 6. Februar 2017 ist an diesem Ort im Bereich „Kapitalerhöhung 2017“ verfügbar.

VI. Kein Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

Der Emittent erklärt, dass er zum Zeitpunkt des Angebots (wie nachstehend in VII. definiert) die Offenlegung von Insiderinformationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht aufschiebt.

VII. Gründe für die Emission und Verwendung der Erlöse

Dieses Dokument wurde für (i) das öffentliche Angebot in Form eines Bezugsangebots von 31.862.159 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) des Emittenten, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital des Emittenten von € 1,00 und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Oktober 2024 („**Angebotsaktien**“), („**Angebot**“) sowie (ii) die Zulassung zum Handel am regulierten Markt an (a) der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zu dessen Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) sowie (b) der Tradegate Berlin Stock Exchange von bis zu 75.526.635 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) des Emittenten, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital des Emittenten von € 1,00 und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Oktober 2024 („**Neue Aktien**“), erstellt. Die Neuen Aktien, einschließlich der Angebotsaktien, stammen aus einer Erhöhung des Grundkapitals des Emittenten gegen Bar- und Sacheinlagen von € 50.351.091,00, eingeteilt in 50.351.091 bestehende, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) des Emittenten („**Bestehende Aktien**“ und zusammen mit den Neuen Aktien, „**Aktien**“), um bis zu € 75.526.635,00 auf bis zu € 125.877.726,00 durch Ausgabe von bis zu 75.526.635 Neuen Aktien, die eine außerordentliche Hauptversammlung des Emittenten am 4. Dezember 2025 beschlossen hat („**Kapitalerhöhung**“). Bis zu 43.664.476 Neue Aktien, die nicht Teil des öffentlichen Angebots sind, sollen von den Sacheinlage-Aktionäre im Rahmen des Debt-to-Equity-Swaps (wie jeweils nachstehend definiert) gegen Sacheinlagen unmittelbar beim Emittenten gezeichnet werden.

Der Emittent befindet sich derzeit in einer finanziell angespannten Situation, die eine durchgreifende Restrukturierung erfordert. Die Vermeidung einer Insolvenz erfordert umfassende Restrukturierungsmaßnahmen, die insbesondere zu einer wesentlichen Entschuldung des Emittenten führen sollen. Vor diesem Hintergrund hat der Emittent zusammen mit der FTI-Andersch AG („**Sanierungsgutachter**“) ein Sanierungskonzept entwickelt. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Sanierungskonzepts ist die Kapitalerhöhung. Zentraler Bestandteil der Kapitalerhöhung ist die geplante Einbringung von Forderungen gegen den Emittenten aus Namens- und Wandelschuldverschreibungen in Höhe von bis zu rund € 118,8 Mio. als Sacheinlagen gegen Ausgabe von Neuen Aktien („**Debt-to-Equity-Swap**“). Der Debt-to-Equity-Swap führt zu einer wesentlichen Entschuldung des Emittenten und damit zu einer wesentlichen Erleichterung der Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit des Emittenten führen sollen. Zur Umsetzung des Debt-to-Equity-Swaps wird den folgenden Aktionären (zusammen „**Sacheinlage-Aktionäre**“) das Bezugsrecht auf die Neuen Aktien in der Weise gewährt, dass sie wie folgt jeweils direkt bei dem Emittenten zur Zeichnung und Übernahme von Neuen Aktien gegen Sacheinlage zugelassen werden:

- Den Aktionären ARAMID Foundation, Rocata GmbH, Centaury Management Ltd. und Tiven Invest S.A., SICAV-RAIF, (zusammen „**Wandelanleihe-Aktionäre**“) wurde nachgelassen, die Einlage für die auf sie insgesamt entfallenden 5.442.189 Neuen Aktien statt durch Bareinlage jeweils durch Einbringung sämtlicher Forderungen und Rechte aus den von dem Emittenten am 5. April 2024 ausgegebenen 12 % Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 10.000.000,00 (ISIN DE000A383C43) fällig am 30. September 2027 zu erbringen.
- Der Aktionärin MS 1 alpha invest GmbH wurde nachgelassen, die Einlage auf bis zu 53.965.947 Neue Aktien durch Einbringung von Forderungen und Rechten aus (i) der € 40.000.000,00 Namensschuldverschreibungen des Emittenten vom 25. Juni 2024, (ii) der € 105.900.000,00 Namensschuldverschreibung des Emittenten vom 25. Juni 2024, die derzeit noch in Höhe von € 45.900.000,00 aussteht, und (iii) der € 14.000.000,00 Namensschuldverschreibung des Emittenten vom 4. April 2025, die nach mehreren Erhöhungen derzeit in Höhe von € 15.700.000,00 aussteht (jeweils fällig am 30. September 2027) zu erbringen. Hierzu wird die MS 1 alpha invest GmbH ihre gesetzlichen Bezugsrechte sowie an sie übertragene Bezugsrechte ausüben, die zum Bezug von 38.222.287 Neuen Aktien berechtigen. Der Emittent hat sich zudem, vorbehaltlich der Ausübung der gesetzlichen Bezugsrechte durch die Bareinlage-Aktionäre (wie nachstehend definiert), verpflichtet, der MS 1 alpha invest GmbH bis zu 15.743.660 Angebotsaktien, die nicht von Bareinlage-Aktionären aufgrund gesetzlicher Bezugsrechte bezogen werden, zuzuteilen und sie zur Zeichnung von insgesamt bis zu 53.965.947 Neuen Aktien gegen Einbringung der Forderungen aus den oben genannten Namensschuldverschreibungen zuzulassen.

Zudem soll die Kapitalerhöhung dazu dienen, die Erlöse aus dem Angebot der Angebotsaktien zu erhalten. Das gesetzliche Bezugsrecht auf die Angebotsaktien wird den Aktionären des Emittenten – mit Ausnahme der Sacheinlage-Aktionäre, soweit diese zur Zeichnung gegen Sacheinlage zugelassen sind – (zusammen „**Bareinlage-Aktionäre**“) in der Weise gewährt, dass die Quirin Privatbank AG, Berlin („**Bezugsstelle**“), die Angebotsaktien in dem Umfang, wie Bareinlage-Aktionäre ihre Bezugsrechte während der Bezugsfrist (siehe XI.) ausgeübt haben, zum Ausgabebetrag von € 1,00 je Neuer Aktie zeichnet und übernimmt und sich verpflichtet, die gezeichneten Angebotsaktien den Bareinlage-Aktionären entsprechend deren Ausübung der Bezugsrechte gegen Zahlung des Bezugspreises von

€ 2,00 je Neuer Aktie („**Bezugspreis**“) zu übertragen sowie den Mehrerlös – nach Abzug einer angemessenen Provision und der Kosten auf schuldrechtlicher Basis – an den Emittenten abzuführen. Der maximale Bruttoemissionserlös aus dem Angebot der Angebotsaktien gegen Bareinlagen kann sich auf bis zu € 63.724.318,00 belaufen. Der Emittent beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus dem Angebot der Angebotsaktien gegen Bareinlagen für allgemeine Geschäftszwecke, insbesondere die Finanzierung des operativen Geschäfts, der Kapitaldienste und der Investitionsmaßnahmen, zu verwenden.

Bei der vorstehend beschriebenen Restrukturierung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen („**StaRUG**“). Der Emittent hat weder ein Restrukturierungsvorhaben bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht im Sinne von § 31 StaRUG angezeigt noch einen Restrukturierungsplan nach den §§ 2 ff. StaRUG aufgestellt oder entworfen.

VIII. Risikofaktoren

Eine Investition in die Aktien ist mit Risiken verbunden. Der Emittent befindet sich gegenwärtig zur Vermeidung der Insolvenz in einer umfassenden Restrukturierung, die mit erheblichen (Umsetzungs-)Risiken verbunden ist. Daneben ist der Emittent weiteren markt- und geschäftstypischen Risiken ausgesetzt. Wenn eines oder mehrere dieser Risiken eintreten, könnte der Börsenkurs der Aktien sinken und auch die Insolvenz des Emittenten eintreten. In diesem Fall würden Anleger ihre Investition ganz oder teilweise verlieren. Die folgenden Risiken könnten sich – allein oder zusammen mit zusätzlichen Risiken und Unwägbarkeiten, die dem Emittenten derzeit nicht bekannt sind oder die er derzeit für nicht wesentlich hält – erheblich nachteilig auf die zukünftige Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten des Emittenten auswirken. In Übereinstimmung mit Anhang IX Punkt (VIII) der Prospektverordnung beschränken sich die unten aufgeführten Risikofaktoren auf Risiken, die spezifisch für den Emittenten sind. Mit einer Investition in die Aktien können jedoch auch andere allgemeine Risiken verbunden sein, deren Eintreten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben kann. Die folgenden Risikofaktoren sind nach ihrer Art in Unterkategorien eingeteilt. Die Reihenfolge der Risikofaktoren bestimmt sich nicht nach deren Wichtigkeit (d.h. ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Umfang der negativen Auswirkungen).

1. Risiken aus und im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Restrukturierung des Emittenten

1.1 Der Emittent befindet sich zur Vermeidung der Insolvenz in einer umfassenden Restrukturierung, die möglicherweise nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Der Emittent befindet sich derzeit in einer finanziell angespannten Situation, die eine durchgreifende Restrukturierung erfordert. Wesentliche Ursachen hierfür sind die Fälligkeitenstruktur der Finanzverbindlichkeiten des Emittenten sowie marktbedingt verschlechterte Refinanzierungskonditionen. Vor diesem Hintergrund hat der Emittent zusammen mit dem Sanierungsgutachter ein Sanierungskonzept entwickelt. Die Vermeidung einer Insolvenz erfordert umfassende Restrukturierungsmaßnahmen, die insbesondere zu einer wesentlichen Entschuldung des Emittenten und zur Wiederherstellung eines positiven Cashflow-Profiles führen sollen. Die wesentlichen Sanierungsmaßnahmen umfassen die Kapitalerhöhung zur Umsetzung des Debt-to-Equity-Swaps sowie den Verkauf von Immobilien mit Verkaufserlösen von rund € 300 Mio. zur Reduzierung der Verschuldung der Gesellschaft. Die relevanten Finanzierungsgläubiger des Emittenten haben zudem die Fälligkeiten ihrer Forderungen bis zum Ende des Sanierungszeitraums im September 2027 verlängert bzw. vergleichbare Zusagen erteilt. Diese Zusagen bzw. Vereinbarungen setzen voraus, dass der Emittent die Sanierungsmaßnahmen umsetzt und dabei den sogenannten Sanierungspfad einhält. Bei Nichteinhaltung haben die Finanzierer Sonderkündigungsrechte, die in der Folge zu Liquiditätsengpässen und zu bestandsgefährdenden Risiken führen können. Zudem könnte sich die in dem Sanierungskonzept enthaltenen Planungsprämissen, Annahmen und Prognosen nachträglich als falsch herausstellen.

Für die Rückzahlung der Verbindlichkeiten müssen bis spätestens September 2027 Immobilien mit Verkaufserlösen von bis zu € 300 Mio. veräußert werden. Ob diese Objektverkäufe umgesetzt werden können, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, auf die der Emittent teilweise nur bedingt oder keinen Einfluss nehmen kann, wie u.a. der Nachfrage nach den Immobilien, der lokalen Konkurrenzsituation oder öffentlich-rechtlicher Einflüsse. Risiken können sich insbesondere daraus ergeben, dass es zu einem Preisverfall im Markt für Gewerbeimmobilien kommt, sich für einzelne Immobilien keine Käufer finden oder es hinsichtlich der Nutz- und Vermietbarkeit einer Immobilie oder ihrer Beschaffenheit zu Fehleinschätzungen kommt. Dies könnte dazu führen, dass der erwartete Verkaufspreis nicht erzielt werden kann, es zu einem Verkauf zu einem für den Emittenten ungünstigen Preis kommt oder ein Verkauf überhaupt nicht möglich ist. Im aktuell schwierigen Marktumfeld auf der Immobilien- und der Finanzierungsseite muss der Emittent Preisabschläge mit negativen Auswirkungen auf die Ertragslage einkalkulieren. Für die Sicherstellung der laufenden Liquiditätsausstattung bis September 2027 ist zudem die zeitliche Umsetzung der Verkaufsaktivitäten von entscheidender Bedeutung. Ankaufsprüfungen oder Finanzierungsanfragen seitens der Käufer können sich zeitlich verzögern und die Umsetzung der Verkäufe verlängern. Der Emittent ist zudem dem Risiko der Nichtzahlung von vereinbarten Kaufpreisen aufgrund des Rücktritts von zuvor abgeschlossenen Kaufverträgen ausgesetzt. Wenn Fälligkeitsvoraussetzungen bzw. aufschiebende Bedingungen vereinbart sind, deren Eintritt nicht oder nur unter Mitwirkung der jeweiligen Käufer herbeigeführt werden können, kann die Höhe und der Zeitpunkt des Geldzuflusses aus Objektverkäufen mit Unsicherheit behaftet sein. All dies könnte dazu führen, dass der Emittent den Sanierungspfad nicht einhalten kann und Liquiditätsengpässe sowie bestandsgefährdende Risiken verursachen.

Das Eintreten von Risiken im Zusammenhang mit der Sanierung des Emittenten könnte dazu führen, dass die Sanierung nicht erfolgreich abgeschlossen und eine Insolvenz nicht abgewendet werden kann.

1.2 Der Wert der Immobilien des Emittenten könnte sich negativ entwickeln.

In ihren nach den in der Europäischen Union anwendbaren IFRS® Accounting Standards des International Accounting Standard Board („**IFRS Accounting Standards**“) erstellten Jahresabschlüssen weist der Emittent die Immobilien, die er zur Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und/oder zur Wertsteigerung hält, zum beizulegenden Zeitwert (sog. Fair Value) aus. Die Wertentwicklung von Immobilien ist üblicherweise von der Entwicklung des Immobilienmarktes sowie der allgemeinen konjunkturellen Lage und bestimmten, grundstücksbezogenen Faktoren abhängig. Wenn sich diese Faktoren oder einzelne Immobilienstandorte negativ entwickeln, könnte dies dazu führen, dass die Bewertungsansätze einzelner oder mehrerer Objekte korrigiert werden müssen. Jede Veränderung des beizulegenden Zeitwertes ist als Ergebnis aus Neubewertung erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen. Die Bewertung des Immobilienportfolios der Emittentin zum 30. September 2025 zeigt eine gutachterlich ermittelte Abwertung um rund 4,9 % (Like-for-like) gegenüber dem Wert zum 30. September 2024. Getrieben wurde diese Abwertung insbesondere durch die Leerstandsentwicklung und Investitionsmaßnahmen. Weitere Abwertungen könnten u.a. daraus resultieren, dass sich die bei dem Erwerb der Immobilien getroffenen Annahmen nachträglich ganz oder teilweise als unzutreffend herausstellen oder unvorhergesehene Probleme oder nicht erkannte Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Immobilien auftreten, die nicht vertraglich abgesichert wurden. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass (i) einzelne oder mehrere Standorte sich anders als erwartet entwickeln, (ii) Mieteinnahmen nicht wie vorhergesehen erzielt werden, (iii) Wertsteigerungen nicht planungsgemäß eintreffen, (iv) bei einem Weiterverkauf von Immobilien Veräußerungsgewinne ausbleiben, (v) verschärfte regulatorische Auflagen (z.B. im Hinblick auf Energieeffizienz) den Wert senken oder (vi) Immobilien nicht die erwarteten Gewinne erwirtschaften. Eine negative Entwicklung des Werts der Immobilien kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

1.3 Der Emittent könnte dauerhaft keine angemessenen Mieten erzielen oder keine geeigneten Mieter finden oder gezwungen sein, kostenintensive Umbaumaßnahmen durchzuführen.

Der Emittent unterliegt dem Risiko des Mietausfalls, der Mietminderung sowie des Leerstands seiner Immobilien. Mieter könnten ihre Mietverträge nicht verlängern oder ihre Mietverpflichtungen, z.B. im Insolvenzfall, nicht oder nicht vollständig erfüllen. Etwaige Mietgarantien könnten den Mietausfall nicht in vollem Umfang umfassen und auch der Mietgarant könnte mit seinen Zahlungen ausfallen. Steigende Energiepreise und Rohstoffkosten könnten zudem eine Steigerung der laufenden Betriebskosten nach sich ziehen, die der Emittent möglicherweise nicht oder nur teilweise auf die Mieter umlegen kann. Laufen bestehende Mietvertragsverhältnisse aus, besteht das Risiko, dass der Emittent die Immobilie nicht sofort oder nur mit einem geringeren Mietzins weitervermieten kann. Einzelhandelsimmobilien sind häufig auf die Bedürfnisse eines speziellen Mieters oder einer speziellen Branche zugeschnitten. Dies kann zu Abhängigkeiten von einzelnen Mietern oder Branchen führen. Im Extremfall kann es zu langfristigen Leerständen kommen. Zudem könnte eine Weitervermietung aufgrund eingeschränkter Nutzbarkeit einer Immobilie nicht oder nur zu ungünstigen Bedingungen möglich sein. Dies könnte Umbaumaßnahmen erforderlich machen und hohe Kosten verursachen.

Die Vermietbarkeit der Immobilien und die von dem Emittenten erzielbaren Mietpreise sind von vielen Faktoren abhängig, die der Emittent nur zum Teil beeinflussen kann, insbesondere: Angebot und Nachfrage; Entwicklung der Infrastruktur und Standortbedingungen; versteckte Baumängel; Beschränkungen in der Nutzbarkeit durch öffentliche Auflagen; übermäßige Abnutzung durch Mieter; Beschädigung der Immobilie, etwa durch Befall von Hausschwamm oder Hausbock oder Naturkatastrophen wie Wasserschäden, Erdbeben, Sturm oder Hagel; Änderungen der Marktbedingungen oder des steuerlichen, rechtlichen und/oder politischen Umfelds; Anforderungen des Bauplanungsrechts. Zu den Mietern des Emittenten gehören insbesondere Unternehmen des stationären Einzelhandels, die aufgrund der sich fortsetzenden Digitalisierung deutlichen Veränderungen unterworfen sind. So bauen große Lebensmitteleinzelhändler und Onlinehandelsplattformen derzeit Lebensmittellieferdienste in Großstädten auf. Sollte sich dieser Trend mittel- bis langfristig auch in den regionalen Standorten des Emittenten durchsetzen, könnte die Nachfrage nach Gewerbeimmobilien sinken. Daneben gehören zu den Objekten des Emittenten auch regionale Einzelhandelszentren. Bei Wegfall eines Haupt- oder Ankermieters könnte das relevante Einzelhandelszentrum insgesamt an Attraktivität verlieren und auch die anderen Mieter wirtschaftlich unter Druck bringen. Zudem ist der Emittent von der Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der jeweiligen Region abhängig. Verliert eine Region ihre wirtschaftliche Attraktivität, kann dies negative Auswirkungen sowohl auf die erzielbaren Mietpreise als auch auf eine Anschlussvermietung haben.

Alle vorgenannten Faktoren könnten negative Auswirkungen auf die Umsatzerlöse und somit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

1.4 Die Kosten der Bewirtschaftung und Instandhaltung der Immobilien des Emittenten könnten schneller steigen als die Mieteinnahmen für die Objekte.

Die Mietverträge des Emittenten enthalten in der Regel Wertsicherungsklauseln, welche die Höhe des Mietzinses an einen Referenzindex, meistens den Verbraucherpreisindex für Deutschland, koppeln. Abhängig vom jeweiligen Mietvertrag wird der Mietzins allerdings nicht immer zu 100 % an die jeweilige Indexänderung angepasst oder erst dann angepasst, wenn sich der Referenzindex um einen bestimmten Schwellenwert verändert hat. Daher kann eine

Anpassung teilweise erst nach mehreren Jahren vorgenommen werden. Aufgrund dieser Indexierung hat insbesondere die Entwicklung der Inflationsrate einen Einfluss auf die Höhe der erzielbaren Mieterlöse. Wenn der Referenzindex sinkt, reduziert sich infolgedessen auch der Mietzins. Steigen die Kosten der Bewirtschaftung und Instandhaltung der Immobilien schneller als die Mieteinnahmen oder fallen die Mieteinnahmen aufgrund eines sinkenden Referenzindex, würde sich dies negativ auf die Mietrendite und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

1.5 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Immobilien

Das weitere Wachstum des Emittenten ist maßgebend von Auswahl und Erwerb geeigneter Immobilien abhängig. Der Emittent könnte die baulichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belastungen der anzukaufenden Objekte falsch einschätzen oder nicht erkennen. Darüber hinaus könnten sich Annahmen in Bezug auf das Ertragspotenzial der Immobilien als unzutreffend herausstellen. Insbesondere könnten falsche Einschätzungen hinsichtlich der Attraktivität des Objektstandorts und anderer aus Mieter- oder Käufersicht entscheidungsrelevanter Faktoren dazu führen, dass die Bewirtschaftung der betreffenden Immobilie nicht zu den erwarteten Ergebnissen führt. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

1.6 Gewährleistungen oder Garantiezusagen im Rahmen der Veräußerung von Immobilien könnten zu Ansprüchen gegen den Emittenten führen.

Der Emittent hat gegenüber Erwerbern von Immobilien die Gewährleistung für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften der Immobilien übernommen und könnte dies auch künftig – insbesondere im Rahmen der für die Restrukturierung erforderlichen Objektverkäufe – tun. Solche Gewährleistungen können z.B. die Höhe von Mieteinnahmen zum Zeitpunkt des Verkaufs oder die Größe von Mietflächen betreffen. Zudem muss der Emittent unter Umständen Garantien und negative Kenntniserklärungen, etwa hinsichtlich Altlasten, abgeben. Je nach Marktlage kann der Emittent gezwungen sein, umfangreiche Zusicherungen abzugeben, um Objekte überhaupt oder zu angemessenen Preisen verkaufen zu können. Sollten diese zugesicherten Eigenschaften nicht wie vereinbart vorhanden sein oder sollten entgegen abgegebenen Erklärungen und trotz entsprechender Nachforschungen des Managements vor Abschluss der Verträge doch Kenntnisse von nachteiligen Umständen gegeben sein, könnten Erwerber entsprechende Ansprüche gegen den Emittenten geltend machen. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

1.7 Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können erhebliche Kosten verursachen.

Der Emittent ist verpflichtet, die vermieteten Immobilien in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und muss daher Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ergreifen. Bei den Immobilien des Emittenten besteht ein altersbedingter Investitionsbedarf. Zusätzlich sind bei Gewerbeimmobilien häufig Modernisierungen zur Steigerung der Attraktivität der Immobilien notwendig. Politische Initiativen zur Erreichung einer CO₂-neutralen Wirtschaft oder andere umweltpolitischen Maßnahmen könnten erhebliche zusätzliche Investitionen in Bestandsobjekte erforderlich machen. Instandhaltungen, Instandsetzungen oder Modernisierungen können höhere Kosten als geplant verursachen, die nicht an die Mieter weitergegeben werden können. Weiterhin können sich entsprechende Maßnahmen verzögern, z.B. bei Schlecht-Wetter-Perioden, wenn Auftragnehmer nicht vertragsgemäß leisten oder unvorhergesehene Baumängel oder andere Komplikationen auftreten. Maßnahmen zur Modernisierung von Immobilien können geplante Nutzungsänderungen beinhalten, die von den Bauämtern nicht genehmigt werden oder aufgrund von Widersprüchen von Nachbarn nicht durchführbar sind. Dadurch können höhere Kosten entstehen. Zudem könnten notwendige Modernisierungen nicht durchgeführt werden. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten belasten.

1.8 Risiken durch Altlasten oder andere Belastungen von Immobilien

Die Immobilien des Emittenten könnten mit Altlasten und anderen Gebäude-, Boden- und Umweltbelastungen oder Schadstoffen belastet sein oder werden. Diese mindern den Wert einer Immobilie und können zur Unvermietbarkeit oder Nichtveräußerbarkeit führen. Beseitigungsmaßnahmen sind regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden oder können unter Umständen nicht umsetzbar sein. Weiter besteht das Risiko, dass Beseitigungsmaßnahmen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, wodurch Folgeschäden eintreten können. Der Emittent kann zu einer Beseitigung verpflichtet sein und von Behörden oder Privatpersonen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Belastungen nicht von dem Emittenten verursacht worden sind und auch nicht in der Zeit entstanden sind, während derer der Emittent Eigentümer der Grundstücke war. Ein Haftungsausschluss ist rechtlich nur eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich. Selbst wenn der Emittent nicht selbst verantwortlich ist, kann es rechtlich oder praktisch sehr schwer oder unmöglich sein, die Verantwortlichen zur Schadensbeseitigung heranzuziehen oder bei ihnen Rückgriff zu nehmen. Die genannten Risiken könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

1.9 Bewertungsgutachten könnten den Wert der Immobilien des Emittenten falsch beziffern.

Die regelmäßig im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses erstellten Bewertungsgutachten für das Immobilienportfolio des Emittenten basieren auf standardisierten Bewertungsansätzen und stellen die subjektive Ansicht des jeweiligen unabhängigen Gutachters dar. Sie basieren auf Annahmen, die sich im Nachhinein als unrichtig herausstellen könnten. Die Bewertung von Immobilien beruht darüber hinaus auf einer Vielzahl von Faktoren, u.a. dem allgemeinen Marktumfeld, dem Zinsniveau, der Vermietungssituation, der Entwicklung des Standorts und

den Besteuerungsgrundsätzen. Die Bewertung ist daher mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet. Darüber hinaus könnten sich derzeit anerkannte Bewertungsverfahren nachträglich als ungeeignet herausstellen. Die angesetzten Werte könnten den Erlös übersteigen, die der Emittent bei einer Veräußerung der bewerteten Objekte erzielen kann. Aus diesem Grund stellen die Wertgutachten weder den künftigen noch den derzeit tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis der einzelnen Immobilien oder des gesamten Immobilienportfolios des Emittenten dar. Wenn ein Wertgutachten fälschlicherweise einen zu hohen Wert des Immobilienportfolios ausweist, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

1.10 Risiken durch die Auslagerung des Asset- und Property Managements oder anderer Funktionen

Der Emittent hat eine schlanke Organisationsstruktur und ist daher von externen Dienstleistern abhängig. So hat der Emittent das Asset- und Property Management an einen externen Dienstleister (sog. „**Asset- und Property Manager**“) ausgelagert. Zum 1. Oktober 2025 hat der Emittent den Dienstleister gewechselt. Der bisherige Asset- und Property Manager hatte den Bestand seit 2015 verwaltet und entsprechend viel Erfahrung und Wissen aufgebaut. Der Wechsel macht eine umfangreiche Migration der Daten und Prozesse erforderlich. Dabei könnten Daten oder Unterlagen verloren gehen oder nicht vollständig oder fehlerhaft übertragen werden. Dazu gehört auch die Objektbuchhaltung. Hier könnte es zu Verzögerungen bei der Erstellung der Zwischenabschlüsse kommen, bis sich der neue Dienstleister voll eingearbeitet hat. Darüber hinaus sind die Einnahmen des Emittenten aus der Vermietung teilweise von beauftragten Dienstleistern wie z.B. Maklern abhängig. Sofern Dienstleistungsverträge mit dem Asset- und Property Manager oder anderen externen Dienstleistern künftig enden, müssten die Dienstleistungen von dritter Seite eingekauft oder eigene Ressourcen aufgebaut werden. Dies könnte zu Anpassungsschwierigkeiten während der Übergangszeit, finanziellen Nachteilen und einem Verlust von Know-how führen. Gleiches gilt für eine mangelhafte Erfüllung der Dienstleistungsverträge. Wenn eines dieser Risiken eintritt, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten auswirken.

1.11 Der Emittent könnte nicht in der Lage sein, Eigen- oder Fremdkapital in der erforderlichen Höhe zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen aufzunehmen.

Der Emittent finanziert seine Geschäftstätigkeit mit Fremd- und Eigenkapital, das nicht in der erforderlichen Höhe oder nicht zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen zur Verfügung stehen könnte. Beispielsweise könnte die stärkere Ausrichtung der Finanzwirtschaft auf ESG-konforme Geschäftsmodelle die Kapitalaufnahme zu akzeptablen Konditionen erschweren. Finanzierungen könnten davon abhängig gemacht werden, dass der Emittent ESG-Kriterien (z.B. im Hinblick auf die Energieeffizienz) erfüllt, was erhebliche Investitionen des Emittenten in sein Immobilienportfolio erforderlich machen könnte. Wenn der Emittent Verlängerungen bestehender Verbindlichkeiten, Refinanzierungen sowie Akquisitionsfinanzierungen nicht, nicht im gewünschten Umfang oder nur zu wirtschaftlich unattraktiven Konditionen erreicht oder Darlehen (z.B. aufgrund eines Bruchs vereinbarter Kennziffern in Darlehensverträgen (Covenants) oder der verspäteten Umsetzung von zugesagten Sanierungsmaßnahmen) vorzeitig fällig gestellt werden und es dadurch zu einer Verwertung von Immobilienvermögen kommt, hätte dies nachteilige Auswirkungen auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Aufnahme von weiterem Eigen- oder Fremdkapital ist insbesondere davon abhängig, dass Investoren bereit sind, in den Emittenten zu investieren. Es ist nicht sicher, dass eine solche Bereitschaft zukünftig vorhanden sein wird. Sollte der Emittent in Zukunft nicht im erforderlichen Maße über Eigenmittel verfügen oder weiteres Eigenkapital aufnehmen können, könnte dies die Finanzierung des Emittenten erschweren oder unmöglich machen.

1.12 Risiken aufgrund nachteiliger Entwicklungen des regulatorischen Umfelds

Der Emittent unterliegt strengen Anforderungen im Bau-, Miet- und Immobilienrecht sowie im Umweltrecht (regulatorisches Umfeld). Sofern sich die für den Emittenten maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen ändern oder sich deren behördliche oder höchstrichterliche Auslegungspraxis ändert, kann sich dies nachteilig auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten auswirken. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen könnten zu einem erhöhten Aufwand für den Emittenten führen, insbesondere wenn diese die Gebäudeeigentümer zu erheblichen Investitionen zwingen, oder die Vermietbarkeit, Nutzbarkeit oder Verwertbarkeit von Immobilien beschränken. Sollte der Emittent gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen, kann dies zu Ansprüchen, Strafen und anderen Sanktionen führen. Sämtliche vorstehende Risiken können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

1.13 Risiken im Zusammenhang mit dem REIT-Status

Der Emittent war bislang als REIT-Aktiengesellschaft gemäß § 16 REITG von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Mit Ablauf des Geschäftsjahres 2024/2025 ist die Steuerbefreiung entfallen, da der Emittent zum dritten Mal in Folge die Eigenkapitalquote nach § 15 REITG nicht eingehalten hat. Zwar hat der Emittent den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024/2025 bereits so aufgestellt, als sei er voll steuerpflichtig. Es besteht jedoch das Risiko, dass es zu Abweichungen zu den Planannahmen kommt und damit die tatsächliche Steuerbelastung höher ist. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten.

Darüber hinaus besteht bereits seit Ende 2022 eine Auseinandersetzung mit dem Finanzamt Potsdam über die Anerkennung des REIT-Status des Emittenten. Der Emittent hat vom Finanzamt im Sommer 2022 einen vorläufigen Teilbericht über die Betriebsprüfung der Jahre 2014 bis 2017 erhalten. Nach Auffassung der Betriebsprüfer lag zum Zeitpunkt des Börsengangs des Emittenten am 15. Dezember 2015 nicht die erforderliche initiale Streubesitzquote von 25% nach § 16 des REIT-Gesetzes vor. Demnach bestehen Zweifel, ob der Emittent den REIT-Status im Jahr

2016 oder in Folgejahren erlangt hat. Hintergrund ist, dass die seinerzeitige Hauptgesellschafterin des Emittenten vor der Börsenzulassung Aktien an Dritte verkauft hat, um die Streubesitzquote von 25% zu erreichen sowie den Anforderungen der Börse hinsichtlich des Streubesitzes zu entsprechen. Dadurch wurde das Listing des Emittenten Ende 2015 erreicht und der REIT-Status ab 2016 zuerkannt. Die Finanzverwaltung zweifelt den Vollzug des Aktienverkaufs zur Erreichung der Mindeststreubesitzquote an. Infolgedessen hat der Emittent Steuernachzahlungen geleistet und muss weitere Nachzahlungen leisten, die seine Liquiditätslage belasten können. Ein Antrag des Emittenten auf Aussetzung der Vollziehung der Steuerbescheide wurde abgelehnt. Zwar geht der Emittent in der Hauptsache weiter gegen die Steuerbescheide vor. Da es sich um ein Rechtsgebiet handelt, zu dem bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiert, können jedoch nur schwer Einschätzungen zum weiteren Verlauf und den Erfolgsaussichten des Prozesses getroffen werden. Zudem können dem Emittenten durch den Prozess weitere Kosten entstehen. Weitere Haftungsrisiken sind nicht ausgeschlossen, etwa aufgrund von Aktionärsklagen, mit denen Ansprüche aus kapitalmarktrechtlicher Informationshaftung (einschließlich Prospekthaftung) geltend gemacht werden. Diese könnten zu weiteren Kosten und Zahlungsverpflichtungen führen und die Liquiditätslage der Gesellschaft belasten.

1.14 Risiken durch Änderungen in der steuerlichen Gesetzgebung

Änderungen in der steuerlichen Gesetzgebung, Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung können zu steuerlichen Nachteilen für den Emittenten führen. So könnten insbesondere eine Erhöhung der immobilienbezogenen Steuern, wie Grunderwerbsteuer und Grundsteuer, oder Änderungen bei der Umsatzsteuer beschlossen werden. Auch Änderungen der Abschreibungsmöglichkeiten für Immobilieneigentum könnten sich negativ auswirken, wenn z.B. die Anerkennung bestimmter Sonderabschreibungen entfallen würde. Sollte es dem Emittenten nicht gelingen, seine Geschäftstätigkeit auf mögliche steuerrechtliche Änderungen anzupassen, hätte dies nachteilige Folgen für dessen Geschäftstätigkeit sowie Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

1.15 Risiken aufgrund der Nutzung der IT und Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen

Der Emittent nutzt IT-Anwendungen und wird diesbezüglich durch ein externes Systemhaus betreut. Systemausfälle beim Emittenten oder beim Dienstleister könnten zu erheblichen Störungen im Geschäftsablauf führen. Weiterhin besteht das Risiko von Angriffen auf die Systeme des Emittenten und dem Zugriff von Unberechtigten auf die Daten des Emittenten. Die Nutzung von Kundendaten, insbesondere von Mieterdaten, durch den Emittenten unterliegt den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und weiteren Datenschutzbestimmungen. Sofern Dritte unbefugt Zugang zu den von dem Emittenten verarbeiteten Daten erhalten oder der Emittent selbst Datenschutzbestimmungen verletzen sollte, könnte dies zu Ansprüchen, Strafen und Sanktionen gegen den Emittenten führen und seinen Ruf schädigen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten und dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

1.16 Rechts- und Prozessrisiken

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit ist der Emittent dem Risiko von Rechtsstreitigkeiten sowie (potenziellen) Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen ausgesetzt, ohne selbst Ansprüche gegen dritte Parteien geltend machen zu können. Aufgrund seiner Börsennotierung muss der Emittent kapitalmarktrechtlichen Pflichten erfüllen. Ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen wie z.B. der Bekanntmachung offenlegungspflichtiger Vorgänge könnte zu Geldbußen führen und würde die Finanzlage negativ beeinflussen. Die Realisierung eines dieser Risiken kann negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

1.17 Personalrisiken

Aufgrund der schlanken Personal- und Verwaltungsstruktur des Emittenten besteht ein Risiko, dass qualifizierte, leistungsstarke und mit den unternehmensinternen Prozessen vertraute Mitarbeiter und Wissensträger das Unternehmen verlassen und nicht in angemessener Zeit ersetzt werden können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten und dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

1.18 Liquiditätsrisiken im Zusammenhang mit ausstehender Forderung gegen die Obotritia Capital KGaA

Der Emittent hat eine unbesicherte Forderung gegen die Obotritia Capital KGaA in Höhe von € 16,1 Mio. Da diese Forderung ausfallgefährdet ist, hat der Emittent eine Wertberichtigung in Höhe von € 16,1 Mio. bilanziert. Es bestehen Liquiditätsrisiken, soweit die Forderung nicht gezahlt wird und der Emittent dadurch finanzielle Verpflichtungen nicht begleichen kann.

2. Risiken aus und im Zusammenhang mit dem Markt, in dem der Emittent tätig ist

2.1 Der Emittent ist von der gesamtwirtschaftlichen Lage und sowie der Entwicklung des Marktes für Einzelhandelsimmobilien abhängig.

Der Emittent ist im Immobilienmarkt im Marktsegment der Einzelhandelsimmobilien tätig. Der Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten ist in hohem Maße von der allgemeinen konjunkturellen und wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere der Entwicklung der Immobilienmärkte, einschließlich der Entwicklung der Immobilienpreise und des allgemeinen Zinsniveaus, abhängig. Die Weltwirtschaft ist derzeit von tiefgreifenden geopolitischen und wirtschaftspolitischen Veränderungen und Krisen geprägt. Neben dem Russland-Ukraine Krieg und dem Nahostkonflikt

hat eine veränderte weltpolitische Sicht der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) weitere Herausforderungen für Europa geschaffen. Zusätzlich belasten strukturelle Probleme in Deutschland wie Fachkräftemangel, Bürokratie, gestiegene Energiekosten und die Folgen der Inflation der letzten Jahre die wirtschaftliche Entwicklung. Die Entwicklung des Marktes für Einzelhandelsimmobilien ist z.B. von Angebot und Nachfrage nach Einzelhandelsimmobilien sowie deren Preis und Mietentwicklung, dem Vorhandensein und der Bonität von Mietern sowie von anderen potenziellen Investoren und deren finanziellen Mitteln, den gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, der gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie der Attraktivität des Standorts Deutschlands im Vergleich zu anderen Ländern und Märkten und dem für die Finanzierung von Immobilienakquisitionen geltenden Zinsniveau abhängig. Eine anhaltende schwache konjunkturelle Entwicklung könnte die Nachfrage nach Gewerbeimmobilien und die Kauf-/Verkaufs- und Mietpreise für Gewerbeimmobilien senken, was auch erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg der finanziellen Sanierung des Emittenten hätte. Unvorhergesehene Ereignisse könnten sich negativ auf die konjunkturelle Entwicklung auswirken. So könnten künftige pandemiebedingte Krisen zu Lockdowns im Einzelhandel führen, die für Einzelhändler potenziell existenzbedrohend sind, was zum Ausfall von Mietzahlungen an den Emittenten und eine Reduzierung der Marktpreise für Einzelhandelsimmobilien führen könnte. Eine negative konjunkturelle Entwicklung würde den Wert der bestehenden Objekte des Emittenten und den bei den angestrebten Veräußerungen erzielbaren Erlös negativ beeinträchtigen und könnte sich daher negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Sanierung des Emittenten sowie seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

2.2 Es könnte dem Emittenten nicht gelingen, sich auf dem Markt für Einzelhandelsimmobilien gegen seine Wettbewerber durchzusetzen.

Der Immobilienmarkt, insbesondere im Bereich der Gewerbeimmobilien, ist durch einen starken Wettbewerb gekennzeichnet und unterliegt ständigen Schwankungen, die u.a. von den Konjunkturzyklen, Nachfragepräferenzen von Mietern und Erwerbern, von der aktuellen Situation am jeweiligen Standort der Immobilien sowie dem Druck des Internethandels auf den stationären Handel beeinflusst werden. In diesem Markt trifft der Emittent auf in- und ausländische Wettbewerber. Der Wettbewerb könnte zu einem verstärkten Preisdruck beim Objektkauf und -verkauf sowie bei Mietvertragsverhandlungen führen, was in geringeren Margen resultieren würde. Dies kann sich auch auf die Situation der verschiedenen Einzelhandelsstandorte des Emittenten nachteilig auswirken, indem Mietverträge nicht verlängert oder Mieten reduziert werden. Einige der Wettbewerber des Emittenten können zudem auf eine längere Geschäftstätigkeit zurückblicken und verfügen über einen höheren Bekanntheitsgrad, einen breiteren Marktzugang oder deutlich größere finanzielle, technische, personelle und marketingspezifische Ressourcen. Sollte es dem Emittenten nicht gelingen, sich gegen seine Wettbewerber durchzusetzen, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten und seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

2.3 Risiken aufgrund von Änderungen im Finanzierungsumfeld

Eine besondere Bedeutung für die nationale Immobiliennachfrage und damit für die Geschäftstätigkeit des Emittenten kommt der Entwicklung des Zinsniveaus in Deutschland zu. Eine Erhöhung des Zinsniveaus würde Immobilieninvestitionen aufgrund einer wachsenden Zinsbelastung erschweren. Zusätzlich würden sich in diesem Fall die Fremdfinanzierungskosten der von den Immobiliengesellschaften aufgenommenen Kredite ergebnisbelastend verteuern. Darüber hinaus könnten sich steigende Leitzinsen aufgrund reduzierter Nachfrage auch negativ auf die Objektbewertung auswirken und zu einer Abwertung des Immobilienportfolios führen. Dies wiederum könnte zu erheblichen Bilanzverlusten führen. Zudem könnte die Abwertung des Immobilienportfolios negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung des Emittenten am Kapitalmarkt haben und damit die Refinanzierung mit Eigen- und Fremdkapital erschweren und dazu führen, dass kreditvertraglich vereinbarte oder gesetzlich festgelegte Kennzahlen nicht länger eingehalten werden. Neben dem Zinsniveau steigen die Anforderungen der Banken bei der Kreditvergabe. Das führt zu längeren Kreditvergabeprozessen. Höhere Eigenkapitalanforderungen könnten die Rentabilität des Emittenten negativ beeinflussen. Eine Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen würde einerseits die von dem Emittenten angestrebten Objektveräußerungen erschweren, da auch potenzielle Erwerber typischerweise auf Finanzierungen angewiesen sind. Gleichzeitig würden die Preise stärker unter Druck geraten, was zu geringeren Verkaufserlösen und größeren Abschlägen auf den Buchwert führen würde. Dies könnte sich nachteilig auf den Erfolg der Restrukturierung und die Geschäftstätigkeit des Emittenten und seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

3. Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung, der Aktionärsstruktur und dem Angebot

3.1 Die MS 1 alpha invest GmbH, ihre Tochtergesellschaften und die sie beherrschenden Unternehmen werden Kontrolle über den Emittenten erlangen, ohne zu einem Pflichtangebot verpflichtet zu sein.

Mit Wirksamwerden der Kapitalerhöhung werden die MS 1 alpha invest GmbH, ihre Tochtergesellschaften und die sie beherrschenden Unternehmen (einschließlich der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AöR – VBL („**VBL**“)) (zusammen „**Kontrollerlangende Unternehmen**“) mittelbar bzw. unmittelbar mehr als 30 % der Stimmrechte halten und die Kontrolle über den Emittenten im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) erlangen. Die BaFin hat die Kontrollerlangenden Unternehmen gemäß § 37 WpÜG i.V.m. mit § 9 Satz 1 Nr. 3 der WpÜG-Angebotsverordnung von der Pflicht befreit, gemäß § 35 WpÜG ein Pflichtangebot an alle Aktionäre zu unterbreiten. Die Aktionäre des Emittenten werden nicht die Möglichkeit erhalten, ihre Aktien nach der Kontrollerlangung im Rahmen eines Pflichtangebots gegen Gewährung einer angemessenen Gegenleistung zu veräußern.

3.2 Nach der Durchführung der Kapitalerhöhung werden die Kontrollerlangenden Unternehmen einen erheblichen Einfluss auf den Emittenten ausüben können.

Die Kontrollerlangenden Unternehmen könnten – abhängig von der Ausübung der Bezugsrechte durch die Bareinlage-Aktionäre – nach der Durchführung der Kapitalerhöhung mittelbar bzw. unmittelbar einen beherrschenden Einfluss auf den Emittenten im Sinne des § 17 Abs. 1 des Aktiengesetzes („AktG“) erlangen. In diesem Fall wären sie insbesondere in der Lage, mit einfacher Mehrheit zu fassende Hauptversammlungsbeschlüsse herbeizuführen, wie z.B. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die Ausschüttung einer Dividende, bestimmte Beschlüsse über die Erhöhung des Grundkapitals, und, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen, Änderungen der Satzung. Sollten die Kontrollerlangenden Unternehmen bei einer entsprechend geringen Hauptversammlungspräsenz zusammen 75 % des auf einer Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals auf sich vereinen, wären sie zudem in der Lage, mit einer Dreiviertelmehrheit zu fassende Hauptversammlungsbeschlüsse herbeizuführen, wie z.B. einen Beschluss über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, die Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, bestimmte Strukturmaßnahmen wie Verschmelzungen und Spaltungen sowie die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags. Darüber hinaus wäre es den Kontrollerlangenden Unternehmen möglich, jeden Beschluss der Hauptversammlung, der mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss, zu blockieren. Für die übrigen Aktionäre des Emittenten besteht das Risiko, dass die Kontrollerlangenden Unternehmen ihre Interessen zu Lasten ihrer Interessen durchsetzen.

3.3 Die Kapitalerhöhung sowie künftige Emissionen von Aktien können sich negativ auf den Börsenkurs auswirken und zu einer Verwässerung für die Aktionäre führen.

Durch die Ausgabe der Neuen Aktien wird sich die Anzahl der am Markt verfügbaren Aktien des Emittenten signifikant erhöhen, was sich nachteilig auf den Börsenkurs auswirken könnte. Dies kann dazu führen, dass Erwerber der Neuen Aktien diese nicht oder nur zu Preisen unterhalb des Bezugspreises verkaufen können. Weder die künftige Kursentwicklung der Aktien noch die Liquidität des Handels in Aktien lassen sich vorhersagen. Darüber hinaus wird der Emittent in Zukunft weiteres Kapital benötigen, um seine Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Die Ausgabe neuer Aktien oder Wandelanleihen könnte den Börsenkurs der Aktie negativ beeinflussen oder dessen Volatilität erhöhen. Zudem würde die Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts die Beteiligung der bestehenden Aktionäre verwässern. Selbst wenn den Aktionären Bezugsrechte eingeräumt würden, könnten Anleger in bestimmten Rechtsordnungen aufgrund lokaler Gesetze ggfs. keine Bezugsrechte erwerben oder ausüben. Der Emittent kann Aktionären außerhalb Deutschlands nicht zusichern, dass diese ihre Bezugsrechte ausüben können. Darüber hinaus könnten der Erwerb anderer Unternehmen im Tausch gegen neue Aktien sowie die Ausübung von Aktienoptionen durch Mitarbeiter im Rahmen möglicher künftiger Aktienoptionsprogramme zu einer Verwässerung führen.

3.4 Risiken, die mit einem nicht vorhandenen Bezugsrechtshandel im Zusammenhang stehen

Ein Handel der Bezugsrechte auf die Neuen Aktien wird weder von dem Emittenten noch von der Bezugsstelle veranlasst werden. Ein Zu- oder Verkauf von Bezugsrechten über die Börse ist daher nicht möglich. Die Bank wird auch keinen An- oder Verkauf von Bezugsrechten vermitteln. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Nach Ablauf der Bezugsfrist verfallen nicht ausgeübte Bezugsrechte. Bezugsberechtigten, die ihre Bezugsrechte nicht ausüben wollen, kann es dadurch erschwert oder unmöglich sein, einen Wertersatz für ihre Bezugsrechte zu erlangen.

3.5 Das Angebot könnte nicht durchgeführt werden.

Die Bezugsstelle ist berechtigt, unter bestimmten Umständen von dem zwischen dem Emittenten und der Bezugsstelle abgeschlossenen Übernahmevertrag vom 15. Januar 2026 („**Übernahmevertrag**“) zurückzutreten, z.B. im Fall einer wesentlichen Verschlechterung der Lage der Gesellschaft. Wenn die Bezugsstelle vom Übernahmevertrag zurücktritt, bevor die Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen ist, verfallen die Bezugsrechte ohne Entschädigung; lediglich ein bereits gezahlter Bezugspreis wird den Zeichnern erstattet. Anleger, die Bezugsrechte erworben haben, könnten einen Verlust erleiden. Darüber hinaus trägt ein Verkäufer von Neuen Aktien, sofern der Rücktritt nach dem Verkauf erfolgt, das Risiko, seine Lieferverpflichtung nicht erfüllen zu können.

3.6 Ob der Emittent Dividenden ausschüttet, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, einschließlich der Verfügbarkeit eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns und ausreichender Liquidität.

Ob der Emittent Dividenden ausschüttet, hängt von seiner Ertrags- und Liquiditätslage, der Finanzierung, dem Investitionsbedarf sowie der Verfügbarkeit von ausschüttungsfähigen Gewinnen oder Rücklagen ab. Der Emittent darf nur dann Dividenden ausschütten, wenn er in seinem nach Handelsgesetzbuch aufgestellten Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist. Zuletzt war dies im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021/2022 der Fall. Vor dem Hintergrund der laufenden Restrukturierung des Emittenten ist fraglich, ob und wann in künftigen Geschäftsjahren wieder ein Bilanzgewinn ausgewiesen werden kann und der Emittent mit ausreichender Liquidität für eine Dividendenzahlung ausgestattet ist. Darüber hinaus enthalten Fremdfinanzierungsvereinbarungen des Emittenten Covenants, die die Möglichkeit von Dividendenzahlungen unter bestimmten Umständen einschränken. Es gibt keine Gewissheit, dass künftige Dividenden im Einklang mit früheren Dividendenausschüttungen oder mit der zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Dividendenpolitik des Emittenten ausgeschüttet werden können oder dass überhaupt eine Dividende ausgeschüttet wird. Da alle Dividenden auf Euro lauten werden, setzt eine Anlage in die Aktie durch einen Anleger, dessen Hauptwährung nicht der Euro ist, den Anleger einem Wechselkursrisiko aus, und ein solcher Anleger ist nachteiligen Schwankungen seiner Landeswährung gegenüber dem Euro ausgesetzt.

3.7 Preis und Handelsvolumen der Aktien können erheblich schwanken, und der Bezugspreis für die Angebotsaktien kann den Marktpreis der Aktien übersteigen.

Preis und Handelsvolumen der Aktien waren in der Vergangenheit volatil. Gründe hierfür können Schwankungen der Finanzergebnisse, Änderungen der Gewinnprognosen oder das Nichterreichen der Gewinnerwartungen von Finanzanalysten, Aktivitäten von Wettbewerbern, Änderungen in der Aktionärsstruktur, Änderungen der Marktbewertungen ähnlicher Unternehmen, Änderungen in der Wahrnehmung des Immobilienmarktes durch Investoren und Analysten, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Änderungen der makroökonomischen Bedingungen, einschließlich Währungsschwankungen und allgemeiner Börseneinbrüche, sein. Als Folge kann der Preis der Aktien sinken, selbst wenn die zugrunde liegenden Ereignisse keine wesentlichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten haben. Auch der Wert der Bezugsrechte auf die Angebotsaktien hängt maßgeblich vom Aktienkurs ab. Bestehende und potenzielle Aktionäre sollten beachten, dass der Bezugspreis derzeit über dem aktuellen Börsenkurs der Aktien liegt und dies auch weiterhin tun kann. In diesem Fall wären die Bezugsrechte wertlos.

IX. Merkmale der Wertpapiere (einschließlich ihrer International Securities Identification Number (ISIN))

Die Neuen Aktien, einschließlich der Angebotsaktien, (i) sind auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital des Emittenten von € 1,00 je Neuer Aktie, (ii) tragen die ISIN DE000A14KRD3, die Wertpapierkennnummer („WKN“) A14KRD, (iii) lauten auf Euro, (iv) sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie die Bestehenden Aktien, einschließlich einer Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Oktober 2024, und vermitteln keine darüberhinausgehenden Rechte oder Vorteile, (v) sind im Fall einer Insolvenz des Emittenten gegenüber allen anderen Wertpapieren und Forderungen nachrangig, (vi) haben Anspruch auf einen Anteil an etwaigen Liquidationserlösen oder Insolvenzüberschüssen im Verhältnis zu ihrem rechnerischen Wert am Grundkapital des Emittenten, (vii) sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Inhaberaktien frei übertragbar (vorbehaltlich bestimmter Verkaufsbeschränkungen, die für Verkäufe in bestimmten Rechtsordnungen gelten), und (viii) werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG („Clearstream“) hinterlegt wird. Jede Neue Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung des Emittenten. Es bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Die Bezugsrechte auf die Neuen Aktien haben die ISIN DE000A41YD57 und die WKN A41YD5.

X. Verwässerung und der Aktienbesitz nach der Emission

Aktionäre des Emittenten, die ihre Bezugsrechte vollständig ausüben, behalten nach Durchführung der Kapitalerhöhung ihren nahezu unveränderten prozentualen Anteil am Grundkapital und den Stimmrechten des Emittenten. Soweit die Bezugsberechtigten ihre Bezugsrechte nicht ausüben, wird auf der Grundlage von 50.351.091 Bestehenden Aktien unmittelbar vor der Kapitalerhöhung und unter der Annahme, dass alle Neuen Aktien ausgegeben werden, der prozentuale Anteil jedes Aktionärs am Grundkapital und an den Stimmrechten des Emittenten um 60 % verwässert. Der Nettobuchwert des Eigenkapitals des Emittenten zum 30. September 2025, der in der Bilanz im geprüften Jahresabschluss nach IFRS Accounting Standards unter dem Posten "Eigenkapital" ausgewiesen ist, betrug € 304,3 Mio. bzw. € 6,04 pro Aktie, berechnet auf der Grundlage von 50.351.091 Bestehenden Aktien, die unmittelbar vor der Kapitalerhöhung im Umlauf waren. Unter der Annahme, dass sämtliche Bezugsrechte ausgeübt werden, und nach Abzug der geschätzten Gebühren und sonstigen mit der Kapitalerhöhung verbundenen Kosten in Höhe von ca. € 450 Tausend, würde der Nettobuchwert des Eigenkapitals des Emittenten zum 30. September 2025 € 454,9 Mio. bzw. € 3,61 je Aktie betragen (berechnet auf der Grundlage von 125.877.726 Aktien nach Durchführung der Kapitalerhöhung). Dies entspricht einer Verwässerung des Nettobuchwerts des Eigenkapitals des Emittenten von € 2,43 je Aktie (40,2 %) für die Inhaber von Bestehenden Aktien. Für die Erwerber von Angebotsaktien ergibt sich unter diesen Bedingungen ein Wertzuwachs in Höhe von € 1,61 je Aktie (80,7 %), da der berechnete Nettobuchwert des Emittenten je Aktie nach Durchführung der Kapitalerhöhung um diesen Betrag über dem Bezugspreis liegt.

Unter der Annahme, dass (i) die Kapitalerhöhung in vollem Umfang durchgeführt wird und (ii) die MS 1 alpha invest GmbH nur die auf sie entfallenden gesetzlichen Bezugsrechte sowie an sie übertragene Bezugsrechte ausübt, die zum Bezug von insgesamt 38.222.287 Neuen Aktien berechtigen, stellt sich Aktionärsstruktur des Emittenten nach der Durchführung der Kapitalerhöhung wie folgt dar:

Mitteilungspflichtige Person	Aktionär	Aktienbesitz (in %)*
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AöR – VBL	MS 1 alpha invest GmbH, MS 1 beta invest GmbH, MS 1 gamma invest GmbH und MS 1 delta invest GmbH	40,35
Rolf Elgeti	Obotritia Capital KGaA, Babelsberger Beteiligungs GmbH, Försterweg Beteiligungs GmbH, Hevella Capital GmbH & Co. KGaA, Obotritia Alpha Invest GmbH, Obotritia Delta Invest GmbH, Obotritia Gamma Invest GmbH, Midgard Beteiligungsgesellschaft mbH, EFa Vermögensverwaltungs KG	10,26
Zerena GmbH	Rocata GmbH	5,25
Lotus Family Invest AG	Centaur Management Ltd.	4,61
Axxion S.A.		3,87
Massachusetts Financial Services Company		3,64
<i>Streubesitz</i>		32,02
Gesamt		100,00

* Die Prozentsätze wurden nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen gerundet. Daher kann es vorkommen, dass sich diese Prozentsätze nicht zu den Gesamtsummen aufaddieren, die auf der Grundlage ungerundeter Zahlen berechnet wurden.

Unter der Annahme, dass (i) insgesamt 59.408.136 Neue Aktien gegen Sacheinlage bezogen werden, d.h. 5.442.189 Neue Aktien durch die Wandelanleihe-Aktionäre und 53.965.947 Neue Aktien durch die MS 1 alpha invest GmbH (siehe oben unter VII.), (ii) keine Neuen Aktien gegen Bareinlagen bezogen werden, und die Kapitalerhöhung somit nur im Umfang von 59.408.136 Neuen Aktien durchgeführt wird, stellt sich Aktionärsstruktur des Emittenten nach der Durchführung der Kapitalerhöhung wie folgt dar:

Mitteilungspflichtige Person	Aktionär	Aktienbesitz (in %)*
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AöR – VBL	MS 1 alpha invest GmbH, MS 1 beta invest GmbH, MS 1 gamma invest GmbH und MS 1 delta invest GmbH	60,62
Rolf Elgeti	Obotritia Capital KGaA, Babelsberger Beteiligungs GmbH, Försterweg Beteiligungs Hevella Capital GmbH & Co. KGaA, GmbH, Obotritia Alpha Invest GmbH, Obotritia Delta Invest GmbH, Obotritia Gamma Invest GmbH, Midgard Beteiligungsgesellschaft mbH, EFa Vermögensverwaltungs KG	11,76
Zerena GmbH	Rocata GmbH	3,40
Lotus Family Invest AG	Centaur Management Ltd.	3,36
<i>Streubesitz</i>		<i>20,86</i>
Gesamt		100,00

* Die Prozentsätze wurden nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen gerundet. Daher kann es vorkommen, dass sich diese Prozentsätze nicht zu den Gesamtsummen aufaddieren, die auf der Grundlage ungerundeter Zahlen berechnet wurden.

XI. Bedingungen des Angebots

Den Bareinlage-Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht auf die 31.862.159 Angebotsaktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG durch die Bezugsstelle gewährt. Die Bezugsstelle hat sich gemäß dem Übernahmevertrag ohne feste Übernahmeverpflichtung und unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, (i) die Angebotsaktien in dem Umfang, wie Aktionäre ihre Bezugsrechte während der Bezugsfrist ausgeübt haben, zu zeichnen und zu übernehmen und (ii) die gezeichneten Neuen Aktien den Aktionären entsprechend deren Ausübung der Bezugsrechte gegen Zahlung des Bezugspreises zu übertragen. Die Angebotsaktien werden zum Ausgabebetrag von € 1,00 je Angebotsaktie ausgegeben. Der Bezugspreis beträgt € 2,00 je Angebotsaktie. Das Bezugsverhältnis beträgt 1 zu 1,5, d.h. dass jeweils eine (1) Bestehende Aktie zum Bezug von 1,5 Neuen Aktien berechtigt. Die Bezugsrechte (ISIN DE000A41YD57 / WKN A41YD5) auf die Bestehenden Aktien werden, soweit diese sich in Giro-sammelverwahrung befinden, den Depotbanken durch Clearstream am 26. Januar 2026 gemäß Stand vom 23. Januar 2026, 23:59 Uhr (MEZ) (Record Date) automatisch eingebucht. Die Bezugsfrist beginnt am 22. Januar 2026 und endet am 4. Februar 2026 (jeweils einschließlich). Die Bareinlage-Aktionäre können ihre Bezugsrechte durch Abgabe einer Bezugserklärung bei ihrer Depotbank ausüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen und werden wertlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht. Die Erklärung über die Ausübung der Bezugsrechte ist mit ihrem Zugang bei der Bezugsstelle verbindlich und kann danach nicht mehr geändert werden. Die Ausübung der Bezugsrechte steht jedoch unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister. Bareinlage-Aktionäre, die ihre Bezugsrechte ausüben möchten, haben den Bezugspreis je Angebotsaktie bei Ausübung ihrer Bezugsrechte, spätestens am 4. Februar 2026, über ihre jeweilige Depotbank an die Bezugsstelle zu entrichten.

Ein Bezugsrechtshandel an einer Börse ist nicht vorgesehen und weder der Emittent noch die Bezugsstelle haben die Einbeziehung der Bezugsrechte in den Handel an einer Börse beantragt noch beabsichtigen sie dies zu tun. Im Zusammenhang mit dem Bezug der Angebotsaktien kann von den Depotbanken eine bankübliche Provision erhoben werden. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister soll am oder um den 13. Februar 2026 erfolgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung und damit bei der Lieferung der Neuen Aktien zu Verzögerungen (von ggf. mehreren Wochen) kommt. Sollte sich die Eintragung der Kapitalerhöhung verzögern, erfolgt die Lieferung der Neuen Aktien zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Neuen Aktien und die Bezugsrechte wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung oder den Wertpapiergesetzen einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien und Besitztümer, eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten oder dem District of Columbia registriert und dürfen dort weder angeboten, verkauft noch anderweitig übertragen werden.

XII. Geregelt Märkte, an denen die Wertpapiere, die mit den öffentlich anzubietenden oder zum Handel an einem geregelten Markt zuzulassenden Wertpapieren fungibel sind, bereits zum Handel zugelassen sind

Die Bestehenden Aktien, die mit den Neuen Aktien fungibel sind, sind zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und zu dessen Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) sowie zum regulierten Markt an der Tradegate Berlin Stock Exchange zugelassen. Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister werden die Neuen Aktien ebenfalls zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und zu dessen Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) sowie zum regulierten Markt an der Tradegate Berlin Stock Exchange zugelassen.